

Thema:

Genossenschaften, Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen

Eigene und andere Texte

Tristan Abromeit

Start September 2012

Text 108.0

Motive der Veröffentlichung und Übersicht der Texte

Text 108.3.1

Historischer Text

Die

Sparkassen und Sterbekassen

im

Königreiche Hannover.

Von

Dan. Heinr. Ludw. Bening,

Kanzleirath

1840

Bening

Die
Sparkassen und Sterbekassen
im
Königreiche Hannover.

Von
Dan. Heinr. Ludw. Bening,
Kanzleirath.



Gedruckt
in der
Kgl. Hofbuchdruckerei
der
Gebr. Jänecke.

Die
Sparcassen und Sterbekassen
im
Königreiche Hannover.

Von

Dan. Heinr. Ludw. Bening,
Kanzleirath.

Hannover.

Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

1840.

V o r w o r t.

Der Zweck dieser Mittheilungen über zwei verwandte Institute, Sparkassen und Sterbekassen, ist ein rein praktischer: es soll dadurch Kenntniß dieser Institute, ihres Wirkens und ihres Nutzens, verbreitet, es sollen ihnen damit Freunde gewonnen werden, sie zu fördern und zu mehren.

Über mehrere einzelne Sparkassen, ihre Einrichtung und ihren Betrieb, sind zwar wiederholt Nachrichten, oft sehr ausführliche, namentlich im Hannoverschen Magazin, veröffentlicht worden; allein eine mehr allgemeine Darstellung des Gegenstandes in seinen verschiedenen Beziehungen, gegründet auf amtliche Nachrichten, mangelt.

Über die im Königreiche bestehenden Sterbekassen
fehlt es an öffentlichen Mittheilungen und doch haben
sie, bei ihrer großen Ausbreitung und wohlthätigen Wirk-
samkeit, vollen Anspruch auf Beachtung.

Hannover, im Mai 1840.

Vening.

Übersicht des Inhalts.

I. Sparkassen.

1) Entstehung der Sparkassen.....	Seite 1
2) Orte, wo sie bestehen.....	" 3
3) Organisation der Anstalten.....	" 5
4) Größe der Einlagen, Verwendung derselben und Rückzahlung ..	" 7
5) Verzinsung der Einlagen.....	" 8
6) Sicherheit für die Einlagen.....	" 10
7) Privat-Sparkassen	" 11
8) Wirksamkeit der Sparkassen in den Jahren 1838 und 1839 ..	" 15

II. Sterbekassen.

1) Wesen der Institute.....	" 24
2) Ursprung derselben	" 26
3) Orte, wo sie bestehen.....	" 27
4) Organisation der Anstalten.....	" 29
5) Aufnahme in dieselben.....	" 29
6) Leistungen der Theilnehmer und der Anstalten.....	" 31
7) Einwirkung der Behörden.....	" 32
8) Nähere Nachweisung des bisher Bemerkten an einer einzelnen Sterbekasse.....	" 35



I. Sparkassen.

Die Sparkassen oder Sparbanken haben in der neuesten Zeit auch im Königreiche Hannover eine ungeweine Wichtigkeit erlangt. Die in der Anlage enthaltene tabellarische Übersicht sämmtlicher Sparkassen im Königreiche, welche ihre Lage am Schlusse des Jahrs 1839 darstellt, und zugleich eine Vergleichung mit den beiden früheren Jahren darbietet, wird dies anschaulich machen.

An diese Übersicht mögen folgende Bemerkungen sich anknüpfen.

1. Entstehung der Sparkassen.

Die Sparkassen sind im hiesigen Lande nicht durch allgemeine Anordnungen der Regierung hervorgerufen und geregelt, sondern aus dem Schoße der einzelnen Städte u., wo sie bestehen, frei hervorgegangen. Die Stadt-Obrigkeiten haben unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Vertreter der Bürgerschaft, die Grundbestimmungen der Anstalten entworfen und den höheren Behörden zur Prüfung und Befestigung vorgelegt. Von diesen ist bei der Prüfung nicht nach völliger Übereinstimmung der verschiedenen Sparkassen-Ordnungen gestrebt; denn vieles Einzelne ist durch örtliche Verhältnisse bedingt, und diese sind die mannigfaltigsten. Auch örtlichen Wünschen ist nachgegeben

Gewiß mit Recht; denn eine Anstalt wird um so sorglicher gepflegt werden, je mehr Die, welchen dies obliegt, ihr eigenes Werk darin erkennen.

Hiernach in ihren Einzelheiten mannigfach von einander abweichend, beruhen dennoch die verschiedenen Sparkassen des Königreichs wesentlich auf den nämlichen Grundlagen. Denn die eine Stadt hat das Recht für die neue Anstalt von der anderen übernommen, etwa so, wie es früher mit dem Stadtrecht überhaupt geschehen.

Eine Gesetzgebung über Sparkassen, wie sie z. B. unter dem 12. December 1838 für Preußen erfolgt ist, hat sich für Hannover bis jetzt nicht als nöthig dargestellt.

Die älteste aller Sparkassen im Königreiche ist die zu Göttingen, sie ist schon im Jahre 1801 errichtet. Diese Sparkasse scheint überhaupt zu den ältesten Anstalten dieser Art zu gehören; nach Malchus *) sind nur die Sparkassen zu Hamburg, Oldenburg und Kiel älter, die Sparkassen in England aber, welche später dort zu der bekannten ungemainen Wichtigkeit und Ausbreitung gelangt sind**), sämmtlich jünger. Übrigens heißt es im Eingange der Göttinger Statuten: es seien schon »in mehreren Städten« Sparkassen errichtet, auch ist die Sparkasse zu Oldenburg bereits im Jahre 1786 gegründet; die obige Angabe, daß nur die genannten drei Städte der Stadt Göttingen vorausgegangen, erscheint daher wenigstens zweifelhaft.

*) Die Sparkassen in Europa von C. A. Freiherrn von Malchus. 1838. Einl. Seite IV.

**) Im Anfange des Jahrs 1834 bestanden in England 385, in Wales 23, und in Irland 76 Sparkassen. Der Gesamtbetrag der Einlagen in die Sparkassen dieser Reichstheile war im Jahre 1837 = 20,500,000 £.

Die Göttinger Sparkasse ist lange die einzige im Lande geblieben; erst im Jahre 1823 ist die zu Hannover und im Jahre 1825 die zu Osnabrück gefolgt.

Nach der »Übersicht,« welche die Entstehungszeit bei allen Sparkassen nachweist, haben diese Anstalten sich erst im letzten Jahrzehend recht verbreitet; 35 derselben sind erst in diesem Zeitraume entstanden. Dies mag zum Theil dadurch veranlaßt sein, daß die Bekanntheit mit denselben und die Überzeugung von ihrer Nützlichkeit erst in dieser Zeit allgemeiner geworden, auch von den Behörden, namentlich von dem Ministerium des Innern, auf Errichtung von Sparkassen mehr hingewirkt ist; der tiefere Grund liegt aber wohl in der, durch Zeitereignisse hervorgerufenen, größeren Regsamkeit im öffentlichen Leben, welche in demselben Zeitraume so mannigfache Anstalten und Vereine erzeugt hat.

2. Orte, wo die Sparkassen bestehen.

Nach der »Übersicht« sind die größeren Städte des Landes im Allgemeinen die ersten gewesen, welche Sparkassen in ihrer Mitte errichtet haben. In der That finden sie dort auch ihren rechten Boden; die Einwohnerklasse, auf welche die Anstalten vorzüglich berechnet sind, ist dort zahlreicher, der Reiz zum Sparen, welcher durch sie gegeben werden soll, nöthiger, die Errichtung und Erhaltung der Anstalten in Hinsicht auf Beamte und Mittel leichter; das Unternehmen ist dort überhaupt nicht mit Opfern für die Kasse, sondern eher mit Gewinn verknüpft.

Dennoch zeigt die Erfahrung, daß Sparkassen auch in kleinen Städten und Flecken Gedeihen finden und Nutzen schaffen. Nur auf dem platten Lande scheint die Schwierigkeit der Begründung von Sparkassen, wiewohl nicht unüberwindlich, doch im Ganzen größer zu sein, als der Nutzen.

Während nämlich die Sparkassen in den Städten an städtische Anstalten, insbesondere an die Kammereikassen, sich anschließen, welche die vorrätigen, für den Betrieb der Sparkassen entbehrlichen, Gelder übernehmen, mangelt auf dem Lande in der Regel eine Kasse, auf welche die Unternehmung sich stützen könnte, mangelt überhaupt die ausgebildete Gemeinde-Einrichtung. Es kann ferner dort nicht mit Sicherheit darauf gezählt werden, daß sich dauernd stets Männer finden werden, welche die Kasse zu führen und zu überwachen geneigt und befähigt sind. Überhaupt scheint die ganze Einrichtung für das platte Land im Allgemeinen — Ausnahmen finden Statt und von ihnen wird unten die Rede sein — zu ausgebildet und zu künstlich. Indessen bereitet sich auf dem Lande, namentlich in Folge des Ablösungsgesetzes, des steigenden Wohlstandes und der steigenden Bildung, still und langsam, aber sicher und unaufhaltsam, eine Änderung vor, welche die Begründung städtischer Einrichtungen wenigstens in den größeren Landgemeinden immer mehr theils ermöglichen, theils erheischen wird.

Kann übrigens, so lange auf dem Lande keine Sparkassen vorhanden sind, nur gewünscht werden, daß die in den Städten bestehenden ihre Wirksamkeit auch auf das Land ausdehnen, indem sie auch für mehrere Klassen der Landbewohner sich gewiß als wohlthätig erzeigen werden, so ist durch das Ministerium des Innern dahin gewirkt, daß auch den Landbewohnern die Theilnahme an den städtischen Sparkassen offen gestellt werde. Während dies früher nur bei einigen dieser Anstalten der Fall war, ist es gegenwärtig, in Folge von Verhandlungen mit den städtischen Obrigkeiten, unter welchen die Sparkassen stehen, bei der großen Mehrzahl derselben eingeführt. Ein Opfer scheinen die Städte dadurch nicht zu bringen; denn die vergrößerte Wirksamkeit einer für die Stadt schon errichteten Sparkasse wird, wenn nur überhaupt die nöthigen vorförglichen Bestimmungen

in Hinsicht auf Größe der Einlagen, Kündigungsfrist u. getrossen sind, eher zum Vortheil als zum Schaden für die städtische Kasse ausschlagen.

Übrigens wird die Theilnahme der Landbewohner an den städtischen Sparkassen wahrscheinlich noch vorerst nicht sehr lebhaft werden, zumal sie längere Zeit als die Städte bedürfen werden, um Vertrauen zu den ihnen fremden Anstalten zu fassen.

Nach der »Übersicht« bestehen im Königreiche in 31 Städten, 7 Flecken und 3 Landgemeinden zusammen 41 Sparkassen *). Diese Zahl wird sich indeß sicher noch bedeutend vermehren, zumal im Königreiche noch immer einige bedeutende Städte sind, wo Sparkassen fehlen und mit Erfolg errichtet werden können, namentlich Goslar, Osterode, Northeim, Duderstadt.

3. Organisation der Anstalten.

Die Sparkassen und ihre Rechnungsführer stehen in der Regel unter der besonderen Aufsicht eines Vorstandes, welcher durch einige Magistratsglieder und Bürgervorsteher gebildet zu sein pflegt. In einigen Städten, besonders den kleineren, führt der Magistrat auch wohl unmittelbar die Aufsicht. Die Art der Aufsichtsführung, der Umfang der Einwirkung der Behörde, und das Verfahren bei der Rechnungs-Ablage beruhen auf Bestimmungen, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen verschieden sind.

*) Bei Malchus ist die Zahl der Sparkassen im Königreiche Hannover S. 156 irrig auf vier, und S. 184, berichtend, jedoch ebenfalls irrig, auf elf, angegeben. — Wenn die übrigen Angaben in der Schrift nicht etwa eben so ungenau sein sollten, so ist die Zahl der Sparkassen im Königreiche Hannover verhältnißmäßig größer, als in den meisten anderen deutschen Staaten.

Der Zweck ist bei allen Sparkassen derselbe: es soll Unbemittelten, namentlich aus der Klasse der Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten, Gelegenheit zur sicheren und nutzbaren Anlegung ihrer Ersparnisse geboten werden. Es pflegen jedoch durch jene Zweckbestimmung in den Statuten auch Andere von der Theilnahme nicht ausgeschlossen zu sein.

Jeder Einleger empfängt ein Einlagebuch (Quitungsbuch, Bankschein), welches bei jeder neuen Einlage, bei der Zinsenerhebung und bei der Zurücknahme der Einlage vorgezeigt werden muß. Gewöhnlich ist bestimmt:

- 1) Der Name des Einlegers sei nicht in das Quitungsbuch, sondern nur in ein bei der Kasse befindliches Namens-Verzeichniß einzutragen; das Quitungsbuch sei nur mit einer Nummer zu versehen, welche mit der des Namens-Verzeichnisses stimmen müsse;
 - 2) die Sparkasse leiste nur an den ursprünglichen Eigentümer des Quitungsbuches oder dessen Erben Zahlung und erkenne keine Übertragung desselben als gültig an;
 - 3) es habe ein Jeder, welcher ein Quitungsbuch vorlege, um darauf Zahlung zu empfangen, seinen Namen zu nennen oder schriftlich vorzulegen, worauf die Richtigkeit dieser Angabe durch Vergleichung der Nummer mit der des Namens-Verzeichnisses zu prüfen sei;
 - 4) bestätige sich solche, so werde von der Casse Zahlung geleistet, ohne dem Eigentümer verantwortlich zu werden; eine solche Verantwortlichkeit trete vielmehr nur dann ein, wenn ohne Vorlegung des Quitungsbuches gezahlt worden.
- Diese Bestimmungen halten die Mitte zwischen reinem Porteur- und Namens-Schuldschein. Da sie so sehr allgemein vorkommen, darf angenommen werden, daß sie zweckmäßig sind. Sie vermeiden auf der einen Seite die möglichen nachtheiligen

Folgen einer zu sehr erleichterten Veräußerlichkeit des Einlage Scheins und auf der andern Seite die Schwierigkeit der Legitimation der Theilnehmer und die Verantwortlichkeit der Casse.

4. Größe der Einlagen, Verwendung derselben und Rückzahlung.

Nach dem Zwecke der Sparkassen müssen auch kleine Einlagen angenommen werden.

Der geringste Betrag pflegt auf 4 Ggr. festgesetzt zu sein; in einigen wenigen Orten (Clausthal, Zellerfeld, Andreasberg, Lautenthal) werden, was im Allgemeinen nicht nöthig scheint, auch Beträge von 2 Ggr. angenommen; in Göttingen und Osnabrück ist 1 Thlr., in Fallingb. 12 Ggr. und in Zelle 8 Ggr. die geringste Einlage.

Bei allen Sparkassen ist ferner der höchste zulässige Betrag der einzelnen Einzahlungen, und zwar gewöhnlich auf 25 Thlr., oft auch auf 50 Thlr., einzeln auf 100 Thlr. und in den oben genannten Bergstädten, wohl zu niedrig, auf 5 Thlr. festgesetzt. Daneben pflegt in sehr verschiedener Weise bestimmt zu sein, welcher Gesamtbetrag von einem einzelnen Theilnehmer im Laufe eines Jahres angenommen werden dürfe.

In Hannover und Göttingen besteht neben der Sparkasse eine s. g. Leihkasse, welche größere Einlagen auch von denjenigen Einwohnern annimmt, welche von der Sparkasse nach deren Statuten ausgeschlossen sind.

Den Theilnehmern ist bei den meisten Sparkassen, wie das auch dem Wesen derselben gemäß ist, die Zurücknahme der Einlage ziemlich unbeschränkt, entweder ohne, oder doch auf kurze, etwa vierzehntägige, Kündigung zugestanden; nur bei größeren Summen pflegt eine längere Kündigungsfrist festgesetzt zu sein.

Die Bestimmungen hierüber und über die zulässige Höhe der Einlagen müssen verschieden sein, je nachdem der Kasse ein größeres oder kleineres Betriebs-Kapital und leichtere oder schwerere Gelegenheit zur baldigen nutzbaren Verwendung ihrer Einnahmen zu Gebote steht.

Übrigens pflegt rücksichtlich der Annahme und Verweigerung von Einlagen, so wie in Bezug auf etwa nöthige Kündigung von Seiten der Kasse Manches in das Ermessen des Vorstandes gestellt zu sein.

Die Art der Verwendung der Einnahme der Sparkassen ist selbstredend eine sehr verschiedene. In einigen Städten dienen sie zur Abtragung von höher zu verzinsenden städtischen Schulden, in anderen zu Vorschüssen an gewerbetreibende Bürger, oft in großem Umfange, so daß die Anstalten auch in dieser Hinsicht von ungemeiner Wichtigkeit sind; in noch andern — die »Überzicht« enthält das Nähere — bietet ein mit der Sparkasse in Verbindung stehendes Leihhaus *), die sichere und stets offene Gelegenheit zur nutzbaren Verwendung der bei der Sparkasse entbehrlichen Gelder.

Leihhaus und Sparkasse, mit einander in Verbindung gebracht, unterstützen sich auch sonst in mehrfacher Hinsicht. Ob übrigens die Errichtung einer solchen vereinigten Anstalt zweckmäßig sei, hängt von den Umständen namentlich davon ab, ob eine Leihanstalt Bedürfnis ist. Strenge Rechtllichkeit der Kassenbeamten und genaue Überwachung derselben sind jedenfalls nothwendige Bedingungen.

5. Verzinsung der Einlagen.

Es ist im Interesse der Sparkassen nur zu wünschen, daß der Zinsfuß bei denselben dem im allgemeinen Verkehre statt-

*) Die ersten öffentlichen Leihhäuser im Königreiche sind in Hannover und Göttingen (in letzterer Stadt 1731) errichtet.

findenden möglichst nahe komme. Indessen kann man, von der Nothwendigkeit eines gesicherten städtischen Haushaltes ausgehend, es billigen, daß der Zinsfuß um so viel niedriger gestellt werde, als zur Deckung des erforderlichen Verwaltungs-Aufwandes nöthig ist. Wird doch auch der Minderbetrag an Zinsen durch die Sicherheit der Einlagen, durch die Leichtigkeit, kleine Beiträge in Verzinsung zu bringen und ohne bedeutenden Verzug wieder zu erhalten, reichlich aufgewogen!

Bei den Sparkassen des Königreichs ist denn auch der Zinsfuß im Ganzen niedriger als der sonst übliche. Bei der großen Mehrzahl derselben wird der Thaler mit 6 Pf. (oder 2½ Procent), bei einigen, nämlich bei den Sparkassen zu Osnabrück, Münden, Verden, Fallingb. ostel, Bremervörde, Laer mit 8 Pf. (oder 2% Procent) verzinslet.

Außer dem Zinsfusse kommt der Anfang und das Ende der Verzinsung in Betracht.

Nach den meisten Sparkassen-Ordnungen fängt nämlich die Verzinsung an, wenn die Einlagen den Betrag eines Thalers erreicht haben, und mit dem ersten Tage des ersten auf die Einlegung folgenden Monats, bei einigen Sparkassen, nämlich bei der Göttinger, Clausthaler, Zellerfelder, Lautenthaler beginnt sie — was nicht zu empfehlen ist — erst mit einem Betrage von fünf Thalern.

Die Verzinsung pflegt aufzuhören, wenn die Einlagen die Summe von 100 Thlr. erreicht haben; nicht selten auch schon mit der Summe von 50 Thlr. Nach dem Zwecke der Sparkassen, welche nicht das Mittel zur Benutzung eines gesammelten Vermögens, sondern zur allmählichen Sammlung eines solchen darbieten sollen, erscheint eine solche Einrichtung, gleich wie die früher gedachte Feststellung eines Maximums der einzelnen Einlagen und der Jahreseinlagen, zulässig. Ob sie nothwendig ist, ob nicht etwa der Vorstand ermächtigt werden kann, von der Strenge derselben abzuweichen, hängt von den

Umständen und von den sonstigen, hier Einfluß äußernden Bestimmungen, namentlich über Zinsfuß, Kündigungsfrist u. s. w. ab.

Bei den meisten Sparkassen werden die nicht abgeforderten Zinsen, was zu empfehlen ist, zum Kapital geschlagen und mit demselben verzinst; bei einigen geschieht dies nur dann, wenn die Zinsen neu eingelegt werden.

6. Sicherheit für die Einlagen.

Die große Mehrzahl der Sparkassen im Königreiche gehört zu den öffentlichen Anstalten. Von diesen öffentlichen Anstalten sind bei weitem die meisten durch die Städte errichtet, in welchen sie bestehen. Die Stadt- oder die Kammereikasse, für deren Rechnung die Sparkasse geführt wird, hat denn auch selbstredend und nach ausdrücklicher Bestimmung der Statuten für die Einlagen zu haften.

Einige der öffentlichen Sparkassen sind jedoch auf eine andere Weise entstanden, so daß auch die Gewähr eine andere ist.

So ist die Sparkasse zu Otterndorf durch die Stände des Landes Hadeln errichtet; diese haben denn auch die Gewähr übernommen.

Ferner ist die Sparkasse zu Aurich für Rechnung und unter Gewähr des dortigen Armenverbandes errichtet, welcher die Stadt Aurich und elf umliegende Dörfer befaßt.

Auch die Sparkasse zu Meppen wird für Rechnung der dortigen Armenkasse geführt.

Die Sparkasse zu Fallingb. schließt sich an zwei Nebenanklagen der Amtsvoigtei an. Es haben denn auch die zu den beiden Nebenanklagen-Verbänden gehörenden Gemeinden für die Einlagen zu haften. *)

*) Die Sparkasse zu Fallingb. ist die einzige öffentliche

Eigenthümlich in dieser und in mancher andern Beziehung sind die

(7.) Privat-Sparkassen.

Es können solche Anstalten entweder von einzelnen Unternehmern ausgehen, und alsdann tritt auch hinsichtlich des Haftens durch dieselben ein ähnliches Verhältniß, wie bei den durch Städte, Körperschaften errichteten Sparkassen ein; oder es kann ein Verein zu gemeinschaftlicher sicheren Aufbewahrung und nutzbaren Anlegung von Ersparnissen zusammentreten und alsdann kann von einem für die Einlagen haftenden Dritten nicht die Rede sein.

Sparkasse (Privat-Sparkassen kommen auch sonst vor), welche auf dem platten Lande besteht. Sie hat sich ungemein rasch entwickelt. Denn, am 1. Juli 1838 ins Leben getreten, hat sie am Schlusse des Jahres schon einen Bestand von 40,681 Thlr. und am Schlusse des Jahres 1839 von 141,473 Thlr. gehabt. Diese Kasse ist jedoch nicht rein Sparkasse.

Nach den Statuten vom 8. Juni 1838 hat sie außer der Aufgabe, welche die sonstigen Sparkassen sich stellen, den Zweck, „Hauswirthen oder sonstigen Einwohnern, welche Anleihen zu machen gezwungen sind, bei genügender Sicherheit die benötigten Gelder unter billigen Bedingungen zu verschaffen, auch einen Fonds behuf Unterstützung der Armen zu sammeln.“

In die Kasse fließt die Abgabe, welche Häuslinge bei ihrer Verheirathung oder häuslichen Niederlassung bis dahin an die Nebenanklagenkasse zu entrichten hatten. Durch diese Einflüsse und durch die Wirksamkeit der Anstalt soll ein Kapital gebildet werden, welches demnächst der Nebenanklagenkasse zur Armenunterstützung überwiesen werden soll.

Die Kasse, für welche unter Umständen auch Gelder gegen höhere Zinsen als die bei Sparkassen üblichen angeliehen werden können, verleiht die ihr zu Gebote stehenden Gelder auf Handscheine (unter bestimmten Voraussetzungen) gegen fünfprocentige, auf gerichtliche Obligationen gegen vierprocentige Verzinsung. Zur Bezahlung von Abblüßungs-Kapitalien werden Gelder zu 3/4 Procent verliehen.

Privat-Sparkassen der ersteren Art bestehen zu Uskar und zu Paer, im Amte Iburg; auch wird eine solche gegenwärtig in dem Kirchspiele Borstel, im Alten Lande, errichtet; Privat-Sparkassen der letzteren Art oder Sparvereine bestehen zu Lerbach *) und auf der s. g. Freiheit vor Osterode.

Wollen die Anleiher jedoch fünf oder sechs Procent jährlich geben, so sollen:

- 1) Anleihen behuf Abtragung von Ablösungs-Kapitalien gegen Entrichtung von jährlich 5 Procent in 43 Jahren oder gegen Entrichtung von jährlich 6 Procent in 29 Jahren;
- 2) Anleihen zu sonstigen Zwecken gegen Entrichtung von jährlich 5 Procent in 48 Jahren, oder gegen Entrichtung von jährlich 6 Procent in 31 Jahren gänzlich getilgt sein, nach näherer Ausweise von Amortisationstabellen, welche den Statuten anliegen.

Das Verdienst der schwierigen Begründung dieser für die Amtsvoigtei Fallingshofel und für die Umgegend äußerst wichtigen Anstalt gebührt dem Herrn Amtsassessor von Quintus Scilius.

*) Der Sparverein zu Lerbach hat in mancher Hinsicht eine eigenthümliche Einrichtung. Zweck ist nach den Statuten vom 1. September 1830 auf einen gewissen vom Theilnehmer zu bestimmenden Fall Geld sicher zu sammeln. Wer aufgenommen werden will, muß anzeigen, zu welchem Zwecke er sammeln, und welche Beiträge (die für 14 Tage nicht mehr als 2 Thlr. betragen dürfen) er entrichten will. Die Beiträge müssen alle 14 Tage an einen bestimmten Einsammler bezahlt werden. Wer ein Vierteljahr lang nicht bezahlt, ist ausgeschlossen und der geleisteten Beiträge verlustig, es wäre denn unverschuldetes Unglück eingetreten. — Der Theilnehmer kann das eingezahlte Geld zu keinem anderen als dem von ihm angezeigten Zwecke und nicht eher, als bis er wenigstens 5 Thlr. beigetragen hat, zurücknehmen, mit Ausnahme eines Sterbefalles oder zur Bezahlung von öffentlichen Abgaben. — Zinsen werden nicht entrichtet.

Privat-Sparkassen der letzteren Art erstreben im Allgemeinen die nämlichen Zwecke, wie sonstige Sparkassen; allein es liegt ihnen ein wesentlich verschiedenes Rechtsverhältniß zum Grunde.

Während nämlich bei den sonstigen Sparkassen die Einleger nicht unter einander, sondern nur zu dem Unternehmer der Sparkassenanstalt, einer Art von Bank, in einem Vertragsverhältnisse stehen, welchem ein mutuum mit Zinsvertrag zum Grunde liegt, jedoch (sofern etwa bloße Aufbewahrung der Einlage bezweckt sein sollte) auch ein depositum zum Grunde liegen kann, befinden sich die Theilnehmer an den gedachten Sparvereinen unter einander in einem Vertragsverhältnisse, und zwar in einer Societät; die Vorsteher sind nur Bevollmächtigte dieser Societät. Hat daher bei sonstigen Sparkassen der Unternehmer (mag dies nun eine juristische oder physische Person sein) für die Einlagen zu haften, so muß bei diesen Sparkassen in der gehörigen Einrichtung des Vereins und in der sorgfältigen Überwachung der Societätsbeamten (Vorsteher, Rechnungsführer) die Sicherheit für die Theilnehmer gesucht werden.

Die öffentlichen Sparkassen haben vor den Privatanstalten den Vorzug, eines festen, längere Dauer versprechenden, Bestan-

Die Einrichtung der Sparkasse auf der Freiheit vor Osterode ist im Wesentlichen eine ähnliche; nur daß das Guthaben eines Theilnehmers, sobald es sich bis auf 10 Thlr. beläuft, mit 3 Procent von der Casse verzinst wird, welche in der Zinseneinnahme von ausgeliehenen Geldern dazu die Mittel finden muß.

Beide Anstalten sind den s. g. Sterbekassen in sofern ähnlich, als ein Zwang zu bestimmten fortlaufenden Beiträgen Statt findet, und die Rückzahlung in der Regel nur auf einen bestimmten Fall, bei Sterbekassen freilich bloß der Todesfall, erfolgt.

des, oft auch größerer Sicherheit; sie werden daher im Allgemeinen leichter Vertrauen finden. Auch ist bei den Privat-Sparkassen von geringerem Umfange der unvermeidliche Verwaltungsaufwand leicht so bedeutend, daß die gesammte Zinseneinnahme von den durch die Kasse ausgeliehenen Geldern dadurch erschöpft wird, folglich die Teilnehmer keine oder doch nur geringe Zinsen erhalten können. Inheß hängt hier Alles von den Umständen ab. Da, wo öffentliche Sparkassen nicht wohl errichtet werden können, wird die Errichtung von Privatanstalten ein sehr nützlich Werk sein können. Bei einigen der obengenannten Privat-Sparkassen ist denn auch von den Unternehmern nicht eigener Vortheil, sondern nur öffentlicher Nutzen bezweckt. *)

Die Privat-Sparkassen erfordern nach allgemeinen Grundsätzen wegen ihres wichtigen Einflusses auf das Wohl einer großen Zahl von Untertanen öffentliche Genehmigung und öffentliche Überwachung in so weit, als der Zweck möglichster Sicherung der Teilnehmer gegen Verluste erheischt.

Es sind daher durch das Ministerium des Innern den Landdrosteien folgende Grundsätze zur Befolgung mitgetheilt:

- 1) die Errichtung von Privat-Sparkassen bedürfe der landdrosteilichen Genehmigung;
- 2) vor Ertheilung derselben sei vorzüglich zu prüfen, ob für die Sicherheit der Einlagen gesorgt sei;
- 3) die Obrigkeiten der Orte, wo solche Privatanstalten bestehen, haben am Schlusse jedes Jahres, und so oft es sonst

*) Viele sehr wichtige Sparkassen-Anstalten des Auslandes sind Privatunternehmungen. So ist z. B. die Sparkasse zu Bremen, deren Bestand an Einlagen im Jahre 1837 die bedeutende Summe von 738,533 Thlr. betrug, Privatunternehmung einer Gesellschaft von Aktionären. So wie überhaupt Privatbanken hinter den öffentlichen Banken nicht zurückstehen, wird dies auch bei den Privatparbanken nicht notwendig der Fall sein.

etwa nothwendig erscheine, eine Nachweisung über den Zustand derselben sich vorlegen zu lassen;

- 4) auch seien sie, wenn die Umstände es erfordern, befugt, weitere Aufklärungen auf geeignetem Wege sich zu verschaffen und die etwa nöthigen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

S. Wirksamkeit der Sparkassen in den Jahren 1838 und 1839.

Die Übersicht ergibt:

- 1) daß im Jahre 1838 drei, im Jahre 1839 vier neue Sparkassen errichtet worden sind;
- 2) daß der Gesamtbestand aller Sparkassen
 - a. am Schlusse des Jahrs 1837 = 352,348 ₰ 22 ggr 9 J,
 - b. am Schlusse des Jahrs 1838 = 477,132 " 12 " 11 "
 - c. am Schlusse des Jahrs 1839 = 644,518 " 3 " 7 "
 betragen hat; folglich
- 3) daß
 - a. der Bestand von 1838 gegen den von 1837 um 124,783 ₰ 14 ggr 2 J,
 - b. der Bestand von 1839 gegen den von 1838 um 167,385 ₰ 14 ggr 8 J
 sich erhöht hat.

Diese Zahlen, so wie überhaupt die Zahlen in der Übersicht (obgleich aus amtlichen Nachrichten entnommen) sind zwar nur annähernd richtig, indem nicht bei allen Sparkassen am Schlusse des Jahrs ein Kassenabschluß erfolgt oder doch zur Zeit der Mittheilung der Nachrichten noch nicht definitiv erfolgt war; allein auf vollkommene Genauigkeit kann es hier nicht ankommen, zumal die Kassenlage beständig wechselt.

Aus dem Obigen ergibt sich eine ungemeine Zunahme der Wirksamkeit der Sparkassen; sie ist fortwährend im Steigen begriffen.

Der wohlthätige Einfluß der Sparkassen auf die Volksklassen, für welche sie zunächst bestimmt sind, — ein Einfluß, der sich nicht in Zahlen darlegen läßt — wird einstimmig bezeugt.

Wo die Erfahrung im eignen Lande so deutlich redet, bedarf es eines weiteren Beweises des Nutzens dieser Anstalten nicht. Der Beweis liegt übrigens in den unbestreitbaren Thatfachen: daß es den geringeren Volksklassen oft an der Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung und fast immer an der Gelegenheit zur nützlichen Anlegung von Ersparnissen mangelt, und daß die Sparkassen beides gewähren. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß die Sparkassen einen Reiz zum Sparen geben; er liegt in dem Gedanken eines Besitztums, so klein es auch im Beginne sein mag. Die Sparsamkeit aber ist für die unbemittelten Volksklassen unstreitig eine sehr nützliche und wohl angebrachte Tugend. Sie geht mit Fleiß, Häuslichkeit und Nüchternheit Hand in Hand. Die Mäßigkeitsvereine werden daher in den Sparkassen eine starke Stütze finden.

Ferner wird die volkswirtschaftliche Wichtigkeit der Sparkassen einleuchten, wenn man erwägt, welche Menge kleiner Kapitalien durch sie einem nutzlosen, oft schädlichen, Verbrauche entzogen wird; Kapitalien, welche nicht etwa bloß durch ihren ansehnlichen Gesamtbetrag, sondern vorzüglich dadurch wichtig werden, daß sie in so viele fleißige, geschickte und kräftige Hände vertheilt sind *) und durch sie produktiv werden.

Mögen denn diese segensreichen Anstalten durch fortschreitende Erweiterung ihres Wirkens noch nach Jahren Zeugniß geben von der gestiegenen Wohlfahrt des Landes.

*) Bei der Sparkasse zu Hannover sind in einem einzigen Jahre (1839) 2032 neue Sparkassenscheine ausgegeben.

Übersicht

der

Sparkassen im Königreiche Hannover

am

Schlusse des Jahres 1839.

Bemerkung.

Die Zahlen in dieser Übersicht gründen sich auf amtliche Nachrichten; dennoch sind sie nur annähernd richtig, indem nicht bei allen Sparkassen am Schlusse des Jahres ein Kassenabluß erfolgt.

Ordnungs-Nummer.	Jahr der Er-richtung.	Ort.	Bestand am Schlusse des Jahres 1837.			Bestand am Schlusse des Jahres 1838.			Betrag der Einlagen im Jahre 1839.		
			₤	99c	℔	₤	99c	℔	₤	99c	℔
			1	1837	Andreasberg	—	—	—	64	22	—
2	1835	Kurich.....	4423	—	5	8101	8	3	2640	19	8
3	1837	Bremervörde.....	194	20	—	302	22	—	103	12	—
4	1834	Celle.....	5037	10	6	8530	4	11	7706	17	2
5	1836	Clausthal.....	1622	—	—	2469	18	2	1765	11	—
6	1836	Dannenberg.....	4301	11	2	10072	3	2	9040	17	1
7		Einbeck.....	657	—	—	679	17	8	300	10	—
8	1833	Emden.....	18309	2	10	19096	23	10	8222	5	5
9		Esens.....	1733	6	—	1683	14	5	807	11	7
10	1838	Fallingb. Postel.....	—	—	—	40681	2	—	120865	—	—
11	1801	Göttingen.....	30766	12	5	31494	9	—	13991	1	11
12	1835	Hann. Münden.....	—	—	—	8304	—	—	6731	—	—
13	1823	Hannover.....	135987	—	—	152716	—	—	81560	—	—
14	1836	Harburg.....	1200	—	—	1832	1	4	2216	21	6
15	1831	Hilbesheim.....	50087	—	—	44790	23	9	21287	1	8
		Latus.....	254318	15	4	330820	2	6	280564	11	—

Ordnungs-Nummer.	Jahr der Er-richtung.	Ort.	Betrag der Rückzahlungen im Jahre 1839.			Bestand am Schlusse des Jahres 1839.			Bemerkungen.
			₤	99c	℔	₤	99c	℔	
						120	10	—	
			4013	18	1	6728	9	10	Desgleichen.
			40	—	—	366	10	—	
			3539	7	7	12697	14	6	
			1003	3	3	3232	1	11	
			2291	15	4	16821	4	11	
			290	4	—	689	23	8	
			9122	22	4	18196	6	11	Desgleichen.
			328	23	7	2162	2	5	
			19473	8	10	141473	17	2	
			14046	20	7	31438	14	4	Die Sparkasse steht mit einer f. g. Leihkasse und einem Leihhause in Verbindung.
			2830	—	—	12205	—	—	Die Sparkasse ist mit einer f. g. Leihkasse und einem Leihhause verbunden. — Eine unter dem 6. März 1840 veröffentlichte Nachricht giebt den letzten Bestand auf 173981 ₤ an.
			69575	—	—	167701	—	—	
			900	—	—	3148	22	10	
			22083	22	7	43994	2	10	Die Sparkasse ist mit einem Leihhause verbunden.
			149659	12	2	461126	1	4	

Ordnungs-Nummer.	Jahr der Er-richtung.	Ort.	Bestand am Schlusse des Jahres 1837.			Bestand am Schlusse des Jahres 1838.			Betrag der Einlagen im Jahre 1839.		
			₰	ggc	℔	₰	ggc	℔	₰	ggc	℔
		Transport...	254318	15	4	330820	2	6	280564	11	—
16	1837	Sacr, Amts Iburg	1903	21	8	2440	13	3	1121	11	8
17	1834	Lautenthal.....	1290	—	—	1374	14	3	303	8	—
18	1839	Lauterberg.....	—	—	—	—	—	—	948	3	10
19	1827	Beer.....	5052	19	2	7305	3	10	4359	4	10
20	1830	Verbach.....	(1147	13	5	1092	15	5)	—	—	—
21	1838	Eingen.....	—	—	—	429	13	4	486	9	4
22	1833	Eineburg.....	22630	18	10	28059	22	2	11839	13	9
23	1836	Melle.....	678	17	8	1171	7	11	1358	13	—
24	1829	Meppen.....	1504	—	8	1840	23	4	671	5	4
25	1833	Münden.....	18472	—	—	25713	16	8	46149	18	7
26	1836	Münder.....	282	—	—	825	—	—	638	—	—
27	1836	Neuenhaus.....	197	—	—	268	—	—	325	—	—
28		Norden.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	1825	Dsnabrück.....	33137	10	11	43305	6	—	24995	14	1
		Latus.....	339467	8	3	443554	3	3	373760	17	5

Betrag der Rückzahlungen im Jahre 1839.	Bestand am Schlusse des Jahres 1839.			Bemerkungen.		
	₰	ggc	℔			
149659	12	2	461126	1	4	
245	10	8	3316	14	3	Diese Sparkasse ist Privatanstalt.
570	11	4	1107	10	11	Die Sparkasse ist mit einem Leihhause verbunden.
87	6	9	860	21	1	Desgleichen.
1113	18	8	10550	14	—	
—	—	—	—	—	—	Diese Sparkasse ist Privatanstalt; die Nachrichten für 1839 fehlten.
291	21	4	624	1	4	Die Sparkasse ist mit einem Leihhause verbunden.
6575	12	5	33323	23	6	
456	6	2	2073	14	9	
598	8	—	1913	20	8	
35709	5	10	36154	5	5	Desgleichen.
203	—	—	1260	—	—	
56	—	—	537	—	—	Desgleichen.
—	—	—	—	—	—	war im Jahre 1839 noch nicht in Wirksamkeit.
16964	12	8	51336	7	5	Die Sparkasse ist mit einem Leihhause verbunden.
212531	6	—	604184	14	8	

Rechnungs-Nummer.	Jahr der Er-richtung.	Ort.	Bestand am Schlusse des Jahres 1837.			Bestand am Schlusse des Jahres 1838.			Betrag der Einlagen im Jahre 1839.		
			₰	gg	z	₰	gg	z	₰	gg	z
		Transport...	339467	8	3	443554	3	3	373760	17	5
30	1836	Freiheit vor Oserobe	551	—	—	99	7	11	4040	7	5
31	1837	Ottendorf.....	241	—	—	837	20	—	946	—	—
32	1836	Pattensen	747	—	—	998	—	—	393	—	—
33	1836	Quackenbrück	2094	—	—	2498	16	—	1530	17	10
34	1838	Rotenburg.....	—	—	—	538	—	4	662	15	3
35	1836	Stade.....	3513	20	—	5725	8	—	4692	3	—
36	1839	Ußen.....	—	—	—	—	—	—	1919	20	—
37	1836	Ustar.....	—	—	—	14279	—	—	5655	—	—
38	1834	Werben.....	5581	18	6	8367	5	5	6030	4	11
39	1839	Weener.....	—	—	—	—	—	—	316	—	—
40		Wittmund	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	1837	Zellerfeld.....	153	—	—	235	—	—	279	—	—
		Summa.....	352348	22	9	477132	12	11	400225	13	10

Es hat mithin der Bestand der Sparkassen, soweit die Nachrichten reichen, sich vermehrt:

a) im Jahre 1838 um 124783 ₰ 14 gg 2 z

b) " " 1839 um 167385 " 14 " 8 "

Betrag der Rückzahlungen im Jahre 1839.	Bestand am Schlusse des Jahres 1839.			Bemerkungen.		
	₰	gg	z			
212531	6	—	604184	14	8	Diese Sparkasse ist Privatanstalt. war im Jahre 1839 noch nicht in Wirksamkeit.
3862	7	—	277	8	4	
548	8	—	1235	12	—	
—	—	—	1391	—	—	
1316	10	—	2712	23	10	
20	8	6	1180	7	1	
2186	22	—	8230	13	—	
89	5	2	1830	14	10	
8806	—	—	11128	—	—	
2682	4	6	11715	5	10	
—	—	—	316	—	—	
198	—	—	316	—	—	
232240	23	2	644518	3	7	

II. Sterbekassen.

I. Wesen der Institute.

Die an vielen Orten des Königreichs bestehenden Sterbekassen, d. h. Vereine, welche bei'm Tode eines Mitgliedes einen Geldbeitrag oder auch sonstige Beihilfe zum Begräbnisse leisten, haben, wenn sie gleich auf der einen Seite den Lebensversicherungs-Gesellschaften sich nähern, einen mit den Sparkassen sehr verwandten Zweck. Sie sollen eine Beihilfe sichern für einen Fall, welcher sicher eintritt und sicher Ausgaben verursacht, den Tod.

Die Sparkassen haben zwar in der freieren Bewegung, welche sie den Theilnehmern in Bezug auf Zeit und Maß der Einlage und der Zurücknahme gewähren, eigenthümliche Vorzüge und können zu einer weit größeren Wichtigkeit gelangen. Dennoch kann der Zwang zu bestimmten Beiträgen, welcher aus dem Eintritt in eine Sterbekasse folgt, bei manchen Persönlichkeiten auch sein Gutes haben.

Wöllig verschieden von den Sparkassen sind übrigens die Sterbekassen in so fern, als sie sich wesentlich auf das Begräbniß der Theilnehmer beziehen. Der unverkennbar große Nutzen derselben liegt aber darin: daß sie zu einer Zeit, wo jede Ausgabe leicht drückend wird und dennoch erhebliche Ausgaben unvermeidlich sind, Hülfe gewähren und zugleich auf Beschränkung der Ausgaben auf das Nothwendige hinwirken.

Diese Anstalten führen die verschiedensten Namen: Todtenkassen, Begräbniskassen, Leichenkassen, Todtenladen, Todtengilden, Beerdigungsvereine, Sterbemannungen, Brüderschaften, Sterbethaler-Societäten, Denktthaler-Trauerpfennig-Gesellschaften u. s. w. Wo mehrere an einem Orte vorkommen, führen sie auch wohl eine unterscheidende Nebenbezeichnung, z. B. zum Garten Zion, Friede und Eintracht, Gott mit uns, Brüderliche Liebe u. s. w.

Den Sterbekassen-Vereinen liegt eine Societät zum Grunde; die Verhältnisse der Theilnehmer sind daher, so weit nicht der Inhalt der Statuten eine Abweichung begründet, nach den Regeln des Societätsvertrages zu beurtheilen. Die Vorsteher ic. sind als Bevollmächtigte der Societät anzusehen.

Nicht selten ist durch die Statuten der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten ausgeschlossen und eine Schlichtung durch die Obrigkeit auf dem Verwaltungswege (zuweilen ohne Berufung) oder auch schiedsrichterliche Entscheidung vorgeschrieben. Daß solche Anordnungen für die Theilnehmer durch ihren Eintritt in die Societät, als Vertrags-Bestimmungen, verbindend werden, ist nicht zu bezweifeln. Sie mögen auch nützlich sein, und dies gilt namentlich von der einfachen Bestimmung, daß die Streitigkeiten im Wege der Verwaltung zu entscheiden seien; für nothwendig sind sie indes bei der Einfachheit des Verhältnisses kaum zu halten.

Gedenkbar sind auch Sterbekassen, welche nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, sondern durch Dritte für eigne Rechnung unternommen werden, gleich wie solches bei den verwandten Lebensversicherungsanstalten oft der Fall ist. Solche Sterbekassen scheinen, gleich wie in benachbarten Städten des Auslandes, auch im hiesigen Lande ehemals vorgekommen zu sein; gegenwärtig

bestehen sie, so viel die amtlichen Nachrichten ergeben, nicht mehr *).

2. Ursprung der Anstalten.

Die Sterbekassen sind zum Theil uralt, es hat sich jedoch die Zahl derselben in neuerer Zeit sehr vermehrt.

Sie scheinen ursprünglich, wie so manches Ebbliche, aus den Zünften hervorgegangen zu sein. Der im Zunftverbande liegende Grundsatz der wechselseitigen Unterstützung der Mitglieder und die Einigung, welche in sonstiger Hinsicht bereits unter denselben besteht, konnte nämlich leicht auf diese Anstalten führen. Auch findet sich schon in manchen sehr alten Gildeurkunden die Bestimmung, daß die Meister die Leiche eines verstorbenen Genossen zu Grabe zu tragen verpflichtet seien. Die meisten Sterbekassen schließen sich noch jetzt an die Zünfte an; zuweilen ist selbst die Gildebekasse von der Sterbekasse nicht genau geschieden.

Die s. g. allgemeinen Bruderschaften, d. h. die-

*) Den Sterbekassen sehr ähnlich sind die s. g. Heiraths- oder Brautkassen, Vereine unverheiratheter Personen, die im Falle der Verheirathung eines Mitgliedes eine bestimmte Summe zur Beisteuer bezahlen, welche durch Beiträge der Mitglieder, theils feststehende theils nach der Zahl der Verheirathungsfälle schwankende, zusammengebracht wird. Diese Vereine wurden im vorigen Jahrhundert in Deutschland oft gepriesen und befördert, weil sie die Eingehung von Ehen erleichtern und dadurch die Bevölkerung vermehren. Sie sind aber vielfach daran gescheitert, daß nur solche beitreten, welche bald zu heirathen gedenken. (Krünig Encyclopädie Th. 6. S. 561.)

Auch im hiesigen Lande sind sie vorgekommen. Ein Ausschreiben der Königlich Churfürstlichen Regierung zu Hannover vom 24. Mai 1788 verbietet sie aber; mit Recht, weil sie nicht auf feste Grundlagen gestützt werden und zu leichtsinnigen Ehen Anlaß geben können.

jenigen Sterbekassen-Vereine, welche nicht auf Angehörige eines bestimmten Standes oder Gewerbes sich beschränken, können auch den in Kalandsbruderschaften und ähnlichen Laienbruderschaften des Mittelalters ihren ersten Ursprung gefunden haben. Zu den frommen Zwecken dieser Gesellschaften gehörte es nämlich vorzüglich: für die Seelen der Verstorbenen zu beten und Beiträge zu Seelenmessen für sie zu sammeln. Hieraus konnte leicht ein regelmäßiges Sammeln von Beiträgen für die Beerdigung hervorgehen und beibehalten werden, als später die Gesellschaften, nach ihrer Entartung, aufgehoben wurden. Es ist dies jedoch bloße Muthmaßung, die auch nicht etwa auf die einzelnen, jetzt bestehenden Vereine, sondern nur auf die Idee des Instituts zu beziehen ist.

3. Orte, wo die Sterbekassen bestehen.

Die Sterbekassen kommen am häufigsten in den Städten und Flecken vor. So bestehen in Hannover 30, in Hameln 12, in Goslar 9, in Hildesheim 13, in Einbeck 10, in Osterode 8, in Peine 3, in Northeim 3, in Herzberg 8, in Lüneburg 23, in Ülzen 2, in Harburg 2, in Dannenberg 3, in Stade 2, in Verden 3, in Burxthude 1, in Otternsdorf 1, in Dsnabrück 6, in Emden 12, in Leer 9, in Aurich 4, in Norden 4, in Clausthal 13 Sterbekassen. Auf dem Lande sind sie im Ganzen noch selten und jung. Von Wichtigkeit sind sie hier anscheinend auch nur für die geringere Einwohnerklasse, namentlich für die Häuslinge. An einigen Orten sind sie ausschließlich für Häuslinge bestimmt *).

Bei der Frage über die Zweckmäßigkeit der Errichtung von

*) Vorschläge über Einrichtung von Sterbekassen in Landgemeinden sind im Jahre 1838 durch den Herrn Obervoigt Wagnner veröffentlicht.

Sterbekassen auf dem Lande und über die ihnen zu gebende Einrichtung wird nach den örtlichen Verhältnissen zu erwägen sein, ob gesammelte Kassenvorräthe auf leichte und sichere Weise zinstragend angelegt werden können. Ist dies nicht der Fall, so muß die Anstalt, wenn sie überhaupt gegründet werden soll, so eingerichtet werden, daß sich keine bedeutende Kassenvorräthe anhäufen.

Es bestehen gegenwärtig, so weit die amtlichen Nachrichten reichen:

1) im Landdrostei-Bezirk Hannover.....	119
2) " " " Hildesheim.....	70
3) " " " Lüneburg.....	101
4) " " " Stade.....	11
5) " " " Osnabrück.....	8
6) " " " Aurich.....	34
7) " Harzbezirke.....	27

folglich im ganzen Königreich, (außer Göttingen, wo ebenfalls mehrere Sterbekassen bestehen, deren Zahl jedoch nicht angegeben werden

kann).....370

Sterbekassen.

Am seltensten sind sie hiernach in den Landdrostei-Bezirken Stade und Osnabrück. Dies hat seinen hauptsächlichsten Grund wohl darin, daß in diesen Bezirken verhältnismäßig wenig Städte und in den Städten verhältnismäßig wenig Zünfte vorhanden sind. Im Landdrostei-Bezirk Osnabrück bestehen nur an drei Orten, nämlich in Osnabrück, Melle und Lingen Sterbekassen. Die Obriheiten in den übrigen Städten und Flecken, würden sich durch Begründung solcher Vereine, welche in der That nicht schwierig sein kann, ein dauerndes Verdienst erwerben können.

4. Organisation der Anstalten.

Die innere Einrichtung der Sterbekassen ist außerordentlich verschieden.

Wo sie sich an Zünfte anschließen, bestimmt die Verfassung der Zunft gewöhnlich auch die Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalten.

Wo dies nicht der Fall ist und die Anstalt eine große Zahl von Mitgliedern zählt, pflegen außer den Vorstehern, welche die Geschäfte des Vereins, insbesondere die Rechnung zu führen haben, Deputirte (Aufseher) zur Überwachung derselben, als Vertreter der Gesellschaft, gewöhnlich auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewählt, vorzukommen. Außerdem pflegt eine jährliche Zusammenkunft (General-Versammlung) Statt zu finden zur Rechnungsabnahme, zur Beschlußnahme über die Angelegenheiten des Vereins und zu den etwa nöthigen Wahlen; oft auch zu dem heitereren Zwecke eines gemeinschaftlichen Tanzes, wozu die Mitglieder mit ihren Familien sich einfinden. Auch ein Diener oder Bote, welcher die Säumigen anzumahnen, die Mitglieder zu den Versammlungen, die Träger zu dem Begräbnisse einzuladen, der Leiche vorherzugehen hat u., pflegt bei den größern Vereinen nicht zu fehlen.

5. Aufnahme in die Anstalten.

Personen, welche ein gewisses Alter z. B. das 45. oder 50., einzeln das 60. Lebensjahr überschritten haben, dürfen nicht aufgenommen werden oder sind wenigstens nur in sofern aufnahmefähig, als sie die Beiträge für eine bestimmte Reihe von Jahren nachbezahlen. Außerdem dürfen die Aufzunehmenden nicht krank sein.

Sind die Sterbekassen mit Zünften verbunden, so werden in der Regel nur Zunftgenossen aufgenommen; rücksichtlich

dieser besteht selbst gewöhnlich ein Zwang zur Theilnahme. Oft sind auch Andere nicht ausgeschlossen.

Nicht selten beziehen sich auch da, wo kein Zunftverband steht, die Anstalten nur auf Mitglieder eines bestimmten Standes oder Gewerbes. So bestehen am Harze besondere Sterbekassen für Bergleute, für Hüttenleute, für Waldarbeiter, in Emden für Kornmesser, Torsträger, in Esens für die Schützencompagnie, in andern Orten für Steinhauer, für Häuslinge u. s. w. Daneben kommen jedoch gewöhnlich auch allgemeine Bruderschaften vor, welche sich da, wo mehrere Confectionen an einem Orte bestehen, auch wohl hiernach trennen.

Die Zahl der Mitglieder ist da, wo die Theilnahme auf Personen eines bestimmten Gewerbes beschränkt ist, oft nur klein; wo dies nicht Statt findet, ist sie oft sehr bedeutend und steigt wohl bis zu 1400 hinan.

Bei dem Eintritte in den Verein muß in der Regel ein Eintrittsgeld entrichtet werden, dessen Betrag gewöhnlich nach dem Alter des Eintretenden verschieden ist, auch wohl sich darnach richtet, ob die Eltern des Eintretenden dem Vereine angehört haben. Bei manchen Sterbekassen hat der Eintritt des Mannes zugleich auch die Theilnahme der Frau zur Folge, in der Art jedoch, daß ein Verheiratheter ein höheres Eintrittsgeld und höhere Beiträge zu entrichten hat; bei anderen muß die Frau besonders aufgenommen werden.

Auf den Ursprung der Anstalten aus den Zünften deutet die oft vorkommende Bestimmung hin: daß nur Personen von unbefcholtenem Wandel aufgenommen, und die, welche eine Criminalstrafe zu erleiden haben, ausgestoßen werden.

Einige Sterbekassen-Ordnungen enthalten die Bestimmung: daß auf das Ableben eines Andern kein Sterbegeld erworben werden kann; eine Vorschrift, welche durch Mißbräuche

veranlaßt ist, die sich bei einigen, den Lebensversicherungs-Anstalten ähnlichen, Sterbekassen im vorigen Jahrhundert ergeben haben.

6. Leistungen der Theilnehmer und der Anstalt.

Besitzt die Sterbekasse nicht etwa hinreichendes eigenes Vermögen (wie das besonders bei den mit Gilden verbundenen Todtenkassen nicht selten der Fall ist), so müssen von den Theilnehmern regelmäßige (jährliche, halbjährliche, vierteljährliche u.) Beiträge geleistet werden, die oft nach dem verschiedenen Alter des Eintretenden verschieden festgesetzt sind, zuweilen auch von denjenigen Mitgliedern, welche schon eine bestimmte lange Reihe von Jahren hindurch sie geleistet haben, nicht ferner verlangt werden.

Außerdem sind oft für jeden Todesfall eines Mitgliedes bestimmte Beiträge zu leisten.

Die Zahlung, welche bei dem Tode eines Mitgliedes aus der Kasse erfolgt (das s. g. Sterbegeld) ist selbstredend bei den verschiedenen Vereinen verschieden; bei manchen wird auch darauf Rücksicht genommen, wie lange der Verstorbene schon Mitglied gewesen ist. Bei einigen Sterbekassen geht das Sterbegeld bis auf 40 Rthlr. und höher hinan.

Bei manchen Anstalten ist es allmählig erhöht worden, wenn der Fonds so gewachsen ist, daß dies mit Sicherheit hat geschehen können. Übrigens ist die Bildung eines Fonds um so nöthiger, als sonst der Bestand der Anstalt nicht gesichert ist, und, wenn etwa keine neue Mitglieder mehr eintreten sollten, die Gesellschaft daher allmählig ausstürbe, die letzten Mitglieder bei ihrem Tode nichts erhalten könnten.

Außer der Geldzahlung kommen auch andere Leistungen des Vereins vor. Sehr allgemein müssen nämlich die männlichen Mitglieder die Verstorbenen, auch wohl deren Kinder (bei deren

Tode übrigens ein Sterbegeld nicht bezahlt wird) zu Grabe tragen. Es geschieht dies entweder nach einer bestimmten Folge, oder es ist Pflicht der jüngeren Mitglieder. Auch wird wohl ein Leichenwagen durch den Verein gestellt und daneben pflegt die Pflicht der Begleitung desselben Statt zu finden. Von manchen Sterbekassen wird der Sarg geliefert; auch haben sie wohl eine gemeinschaftliche Baare, gemeinschaftliches Leichentuch und eine Anzahl schwarzer Mäntel *). Daß da, wo diese Leistungen bedeutend sind, die Gelbzahlung verhältnißmäßig geringer ist, wird der Bemerkung kaum bedürfen.

Die Begräbnisbestimmungen der Vereine sind gewöhnlich sehr zweckmäßig und auf Entfernung des sonst oft vorkommenden Aufwandes berechnet, welcher bei dem hier in Frage stehenden Anlaß nicht bloß unnütz, sondern auch verwerflich erscheint.

7. Einwirkung der Behörden.

Nach einem Ausschreiben der Königlich Churfürstlichen Regierung zu Hannover vom 27ten März 1789 (Spangenberg's Verordnungen-Sammlung, Th. 3. S. 406.) ist, richtigen Grundsätzen entsprechend **), vorgeschrieben, daß neue Sterbekassen nicht ohne Genehmigung der Regierung errichtet werden dürfen; eine Genehmigung, welche jetzt von den Landdrostseien ausgehen kann.

Juristische Person wird der Sterbekassen-Verein durch die aus polizeilicher Rücksicht erforderliche landdrosteiliche Genehmigung nicht; er bleibt Societät.

*) Bei einzelnen Sterbekassen wird (was unter Umständen angemessen sein mag) ein gemeinschaftlicher Arzt gegen ein aus der Kasse zu bezahlendes festes Jahrgeld gehalten.

**) G. Fr. Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht, §. 117.

Bei der Prüfung, welche dieser Genehmigung vorhergehen muß, scheint vorzüglich in Betracht gezogen werden zu müssen: ob die vorgelegte Sterbekassen-Ordnung etwa Bestimmungen befaßt, welche nach allgemeinen Rücksichten unstatthaft erscheinen und ob eine auf die vorgelegten Statuten begründete Sterbekasse haltbar und sicher sein werde; im Übrigen scheint die größere oder geringere Zweckmäßigkeit der einzelnen durch die Gesellschaft verabredeten Vertragsbestimmungen der Beurtheilung der Gesellschaft selbst überlassen werden zu müssen.

Das erwähnte Ausschreiben hebt zugleich »alle und jede bis dahin ohne Genehmigung der Regierung errichteten Sterbekassen und ähnliche Institute, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterschied« auf, und hätte damit leicht einen großen Schaden anrichten können, ist aber in diesem Theile glücklichweise nicht zur Ausführung gekommen. Nur einige, den Lebensversicherungs-Anstalten ähnliche und auf unhaltbaren Grundlagen beruhende, Sterbekassen, namentlich eine in Zelle errichtet gewesene, sind in Folge des Ausschreibens aufgelöst worden *).

Für die Landestheile, in welchen das Preussische Recht gilt, besteht im Th. I. Tit. 11. §. 651. des Allgemeinen Landrechts die Bestimmung: daß Sterbekassen der landesherrlichen Bestätigung bedürfen. Sie erhalten dadurch die Rechte juristischer Personen. Es werden jedoch Sterbekassen-Vereine als erlaubte Privatgesellschaften nach den Vorschriften des Landrechts Th. II. Tit. 6. §. 2. u. f. auch ohne Genehmigung des Staats, folglich ohne die Rechte einer juristischen Person, bestehen können. In Ostfriesland bestehen mehrere solche nicht befähigte Sterbekassen.

*) Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. 1ster Jahrgang (1787), 2tes Stück, S. 65. und 3ter Jahrgang (1789), 3tes Stück, S. 858.

Außer der Regiminal-Genehmigung bei der Errichtung der Sterbekassen ist obrigkeitliche Aufsicht über den Betrieb derselben nach allgemeinen Grundsätzen und nach den Bestimmungen des Ausschreibens von 1789 für nöthig zu halten. Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, daß Mangel an aller obrigkeitlichen Aufsicht, namentlich bei den allgemeinen, oft sehr viele Mitglieder, vielleicht aus verschiedenen Orten, zählenden, Sterbekassen leicht Unordnung und Verwirrung zur Folge hat.

Damit indes auf der anderen Seite die Behörden nicht etwa sich und Andere unnöthig belästigen, wird eine solche Aufsicht nicht weiter gehen dürfen, als nothwendig ist, um Mißbräuchen, namentlich Abweichungen von den Statuten, zu wehren und Verluste abzuwenden.

Wie sie nach diesem Grundsatz zu führen sei, darüber ist bei der großen Verschiedenheit in der Organisation der Anstalten, etwas allgemein Anwendbares nicht wohl auszusprechen.

In den meisten Sparkassen-Ordnungen ist in dieser Hinsicht das ihrer besonderen Einrichtung Ungemessene bestimmt. Oft äußert sich die Aufsicht darin, daß die Wahl der Vereinsbeamten an obrigkeitliche Bestätigung oder sonstige Mitwirkung geknüpft ist. Bei den mit Gilden verbundenen Sterbekassen tritt, wie bei den sonstigen Gilde-Angelegenheiten die Mitwirkung des obrigkeitlichen Gilde-Deputirten ein; dies gilt namentlich von der Abnahme der Sterbekassen-Rechnung durch die Junft. Bei manchen sonstigen Sterbekassen wird die, in einer Versammlung der Vereinsmitglieder abgelegte und monirte, Rechnung durch die Obrigkeit weiter geprüft und abgenommen. Wo eine solche Einrichtung, welche der Obrigkeit ein oft schwieriges Geschäft aufbürdet, nicht schon besteht, scheint es nicht nothwendig und nicht rathlich, sie einzuführen; es dürfte vielmehr genügen, daß die Obrigkeit jährlich einen summarischen Rechnungs-Auszug sich vorlegen lasse und von der ihr allerdings gebührenden Be-

fugniß einer Prüfung der Rechnung und des ganzen Zustandes der Anstalt nur dann Gebrauch mache, wenn die Umstände es erfordern.

Vorzüglich wird aber dahin zu sehen sein, daß die Anstalten in ihrer inneren Einrichtung, namentlich in einer wirksamen Controle durch ihre Theilnehmer und durch die Vertreter der Besseren, ihre Sicherheit finden.

8. Nähere Nachweisung des bisher Bemerkten in einer einzelnen Sterbekasse.

Um genauere Einsicht in die innere Einrichtung der Sterbekassen zu geben, und Denjenigen, welche solche begründen wollen, angemessene Grundzüge dazu zu liefern, möge hier ein Auszug aus den Statuten einer Sterbekasse Platz finden, welche schon seit vielen Jahren besteht, eine große Zahl von Mitgliedern zählt und als zweckmäßig sich erwiesen hat, nämlich der allgemeinen Begräbnißkasse zu Göttingen.

- 1) Zu Mitgliedern werden bloß Einwohner der Stadt männlichen und weiblichen Geschlechts unter 60 Jahren zugelassen. Wer noch nicht 20 Jahr alt ist, bezahlt seine Beiträge, wie ein 20jähriger. Wer aus der Stadt zieht, bleibt Mitglied, wenn er seine Beiträge fortwährend entrichtet.
- 2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt vierteljährig an vier näher festgesetzten Zeitpuncten.
- 3) Der Aufzunehmende muß eine Bescheinigung über sein Alter und über seine Gesundheit beibringen.

Der Gesundheitschein muß dahin lauten: daß der Aufzunehmende mit keinen Krankheiten, die einen baldigen Tod befürchten lassen, als Schwindsucht, Wassersucht u. behaftet,

noch seit einem Jahre behaftet gewesen sei, sondern soviel äußerlich zu beurtheilen sei, bei völligen Leibes- und Gemüthskräften nach Beschaffenheit seines Alters sich befinde, auch, soviel bekannt, eine ordentliche Lebensweise führe und seine Geschäfte verrichten könne.

Drei glaubwürdige Männer müssen bezeugen, daß sie das Gegentheil von dem, was der Arzt bezeugt, nicht wissen.

- 4) Der Administration steht, wenn sie Bedenken findet, die Versagung der Aufnahme frei.
- 5) Bei der Aufnahme wird der Beitrag für das erste Jahr bezahlt und der Aufnahmeschein nebst Einlagebuch (Quittungsbuch) dagegen ausgehändigt.

Für die Ausfertigung des Aufnahmescheins erfolgt an den Administrator eine Zahlung von 4 Mgr. auf jede Portion; ein Eintrittsgeld für die Casse wird nicht entrichtet.

- 6) Die Beiträge, welche nach dem Alter des Mitgliedes zur Zeit der Aufnahme verschieden sind, übrigens beständig gleich bleiben, und jährlich am Tage der Aufnahme zu bezahlen sind, richten sich nach folgender Tabelle:

Alter. Jahre	Fester jährlicher Beitrag			Baarer Werth aller Beiträge			Alter. Jahre	Fester jährlicher Beitrag			Baarer Werth aller Beiträge		
	₰	℥	₪	₰	℥	₪		₰	℥	₪	₰	℥	₪
20	—	7	—	4	—	—	41	—	13	2	5	21	—
21	—	7	1	4	2	4	42	—	13	6	5	24	—
22	—	7	2	4	5	—	43	—	14	2	5	27	—
23	—	7	4	4	7	4	44	—	14	7	5	30	—
24	—	7	6	4	10	—	45	—	15	4	5	33	—
25	—	8	—	4	12	4	46	—	16	1	6	—	—
26	—	8	1	4	15	—	47	—	16	6	6	3	—
27	—	8	2	4	17	4	48	—	17	3	6	6	—
28	—	8	4	4	20	—	49	—	18	—	6	9	—
29	—	8	6	4	22	4	50	—	18	6	6	12	—
30	—	9	—	4	25	—	51	—	19	4	6	15	—
31	—	9	2	4	28	—	52	—	20	2	6	18	—
32	—	9	4	4	31	—	53	—	21	—	6	21	—
33	—	9	6	4	34	—	54	—	21	6	6	24	—
34	—	10	1	5	1	—	55	—	22	4	6	27	—
35	—	10	4	5	4	—	56	—	23	2	6	30	—
36	—	10	7	5	6	—	57	—	24	1	6	33	—
37	—	11	2	5	9	—	58	—	25	—	7	—	—
38	—	11	6	5	12	—	59	—	25	7	7	3	—
39	—	12	2	5	15	—	60	—	26	6	7	6	—
40	—	12	6	5	18	—							

- 7) Dabei wird ein über halb zurückgelegtes Jahr für voll, ein noch nicht halb zurückgelegtes gar nicht gerechnet.
- 8) Das Sterbegeld beträgt 10 Rthlr. Es kann aber ein Jeder auf 2, 3, 4, 5 oder 6 einfache Beträge oder Antheile (s. g. Portionen) sich aufnehmen lassen, so daß der jährliche Beitrag in demselben Verhältnisse steigt. Auf mehr als 6 Portionen (60 Rthlr.) kann Niemand sich betheiligen.
- 9) Es steht Jedem frei, den in der Tabelle bei jedem Alter angenommenen Werth aller künftigen Beiträge bei der Aufnahme baar zu bezahlen, in welchem Falle er von allen künftigen Beiträgen frei bleibt. Es können auch einige Antheile auf diesen s. g. Capitalsfuß andere auf den s. g. Beitragsfuß genommen werden.
- 10) Wer an den bestimmten Tagen den Beitrag nicht einliefert, muß für jeden Thaler 1 Ggr. und wenn er im nächsten Quartalstermine nicht entrichtet wird, 2 Ggr. als Strafe entrichten. Erfolgt am dritten Quartalstermine nicht alles Rückständige, so ist der Säumige ausgeschlossen und aller geleisteten Beiträge verlustig.
- 11) Es soll aber 4 Tage vor dem Zahlungstermine ein Bote daran erinnern, welcher dafür von jedem Theilnehmer 4 Pf. bekommt. Wer vorher zahlt, ist hiervon befreit.
- 12) Stirbt ein säumiger Theilnehmer vor seiner Ausschließung, so wird das Rückständige von dem Sterbegelde abgezogen.
- 13) Wer aus Unvermögen den Beitrag nicht mehr aufbringen kann und solches obrigkeitlich bescheinigt, dem wird die Hälfte seiner bisherigen Beiträge zurückbezahlt; die andere Hälfte verbleibt der Kasse. Bei seinem Tode wird kein Sterbegeld gegeben.
- 14) Stirbt ein Mitglied, so muß von den Erben der Ausnahmechein eingeliefert, unter demselben der Tod durch den Pre-

diger und der Empfang des Sterbegeldes durch die Erben bescheinigt werden.

Verkauf oder Verpfändung des Sterbegeldes ist nichtig.

- 15) Auf das Sterbegeld wird kein Arrest angenommen; es wird vielmehr den Erben ausbezahlt oder an das Gericht abgeliefert, damit es Demjenigen ausbezahlt werde, welcher die Beerdigung übernimmt.
- 16) Sollte der Aufnahmeschein verloren sein, so soll dennoch das Sterbegeld erfolgen, wenn aus den Registern die geschehene Bezahlung der Beiträge erhellet.
- 17) Die Administration der Sterbekasse wird gegen eine in den Statuten näher bestimmte Vergütung, durch einen Rechnungsverständigen geführt, der Sicherheit geleistet haben muß.
Er bleibt in seinem Dienste so lange er will, und die Theilnehmer nichts gegen ihn einzuwenden haben.
- 18) Zwei Mitglieder werden als Aufseher erwählt. Von denselben soll jährlich Einer abgehen. Sie erhalten keine Vergütung.
- 19) In den Versammlungen der Mitglieder werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; die Stimmen werden nach den Antheilen (S. Art. 8.) gezählt.
- 20) Die Einnahme der Kasse muß auf Zinsen sicher untergebracht werden. Es muß dies mit Bewilligung der Aufseher geschehen. Die Schuldverschreibungen werden auf dem Rathhause aufbewahrt.
- 21) Die Rechnung des Administrators über Einnahme und Ausgabe wird von den Aufsehern monirt und dem Magistrate zur Justification übergeben.

Dieser führt die Oberaufsicht über die Anstalt.

Ein summarischer Rechnungsauszug soll jährlich bekannt gemacht werden.

In den Statuten ist näher nachgewiesen, daß die, in der Tabelle nach dem verschiedenen Alter der Eintretenden festgesetzten, Beiträge nach der, durch Erfahrung bei solchen Gesellschaften bestätigten, Sterblichkeit so berechnet seien, daß durch diese Einnahme und die Zinsen derselben (zu 3 Procent berechnet) die Sterbegelder stets erfolgen können. Dennoch möchte es rathsam sein, bei der Errichtung einer neuen Sterbekasse nach diesen Bestimmungen, außer den jährlichen Beiträgen der Tabelle, die Einzahlung eines geringen Beitrages durch die Teilnehmer für jeden Todesfall eines Theilnehmers vorzuschreiben und solche Einrichtung bis dahin bestehen zu lassen, daß sich ein Zinsen tragender Fonds gesammelt hat, der genügend ist, um das Auskommen der Anstalt zu sichern.

Auch wird die oben im Art. 9. gedachte Befugniß, den Werth der künftigen Beiträge mit einer verhältnißmäßig geringen Summe bei der Aufnahme im Voraus baar zu bezahlen, wenn sie gleich für manche Theilnehmer sehr erwünscht sein mag, da besser nicht zugestanden, wo sich nicht immer Gelegenheit zur sicheren Belegung von Geldern gegen gehörige Zinsen bietet.

Ferner dürfte es angemessen sein, das Alter, welches der um Aufnahme Nachsuchende noch nicht überschritten haben darf, auf 50 Jahr, statt auf 60 festzusetzen.

Übrigens empfehlen sich diese Göttinger Statuten vorzugsweise durch ihre Einfachheit und durch die in ihnen gebotene Auswahl in dem Betrage der Sterbegelder.

Empfehlung verdient besonders auch die milde Bestimmung des Art. 13., wornach dem, der aus erwiesenem Unvermögen die Beträge nicht mehr aufbringen kann, die Hälfte

des bisher Bezahlten (die andere Hälfte behält die Kasse billig für die bisher getragene Gefahr) zurückbezahlt wird. Denn ein, mit völligem Verlust aller bisherigen Beiträge verbundener, Ausschluß kann der Erfahrung nach in manchen Fällen zu Härten führen, welche nicht selten Bedenken gegen die Theilnahme der dürftigen Volksklassen an diesen Anstalten hervorgerufen haben.

